Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 29

Artikel: Protokoll der ord. Delegiertenversammlung des Schweiz.

Gewerbevereins [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578777

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Protokoll

der

Ord. Delegiertenversammlung

Schweiz. Gewerbevereins Sonntag den 16. Juni 1895 im Rathaussaale in Biel.

(Fortfetung).

Schon im Interesse ber Ginfachheit der Berwaltung sollten folche Komplikationen, wie sie im Basier Entwurf vorkommen, vermieden werden.

Die Frage, von welchem Zeitpunkte an die Leiftungen ber Unftalt an ben verficherten Arbeitslofen beginnen follten, tann ich nicht entscheiden und muß bas den Verficherungs= technifern überlaffen werben. Jebenfalls burfen bie Leiftungen nicht zu früh beginnen. Im Gegensatz zum Baster Entwurf follte die Bflicht des Arbeiters gur Berficherung mit bem Beginn ber Arbeit eintreten. Dann ift ferner zu beachten, baß namentlich bei lotaler Geftaltung ber Berficherung Arbeitslofigkeit für ben Berficherten burch das Zuftrömen bon Arbeitern von auswärts hervorgerufen werden tann. Benn mehr Arbeiter zuströmen als gebraucht werben, fo berben biefe ben Ginheimischen bie Arbeit wegnehmen. Denn die Gefahr, daß durch die lokale Berficherung mehr Arbeits= hafte zugezogen werben, ift unvermeiblich und es verlangen darum die Intereffierten auch bedeutend längere Fristen für ble Unterftügungsberechtigung, und zwar von mindeft einem bis fünf Jahren. Es müßten daher unter allen Umftänden bie Neuangekommenen auch in die Versicherung herein gezogen werden, damit sie die Lage der Einheimischen nicht verschlechtern. Wir dürfen nämlich nicht außer Acht lassen, daß die ledigen Ausländer infolge Dispensation von der Versicherung bei der Bewerdung um Arbeit im Vorteil sind, da sie keine Versicherungsprämie zu bezahlen haben. Sie können und werden sich mit einem um den Versicherungsbetrag geringern Lohn begnügen. Das sollte verhindert werden.

Bet einer lokalen Berficherung machen fich verschiebene Schwierigkeiten fühlbar, welche bei einer Ausbehnung ber Berficherung über bas ganze Land wegfallen ober fich verringern würben.

Sobald die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ihrer Folgen als eine Angelegenheit des gesamten Bolkes angesehen wird, muß auch die Berwaltung der Versicherungsanstalt dementsprechend gestaltet werden. Die Leitung kann nicht den Bersicherten überlassen werden, sondern muß einer aus den Beteiligten gleichmäßig zusammengesetzen Kommission unterstellt werden. Die Bureaukratie muß dabei möglichst vermieden und der ganze Bersicherungsorganismus im Gegensate zu dem Baster Projekte nach dem Prinzip größtmöglicher Einfachheit gestaltet werden. Daß die organisierte Arbeiterschaft die Arbeitgeber von der Verwaltung ausschließen will, geschieht jedensalls nicht aus versicherungstechnischen, sondern aus offenkundigen parteipolitischen Rücksichten.

Die Schwierigkeiten einer allgemeinen Arbeitslosenverficherung geben wir rudhaltslos zu. Es fehlen ber Arbeitslosenversicherung als solcher überhaupt die Merkaale einer eigentlichen Berficherung im technischen Sinne. Zunächft haben wir das schwankende, unberechenbare Risiko der Arsbeitslosigteit. Infolge der Unberechenbarkeit des Arbeitsmarktes ist dasselbe nicht rechnungsmäßig faßbar. (Forts. f.)

Postulate für ein Bundesgeset über Berufs: genossenichaften.

II. Traktandum ber außerordentlichen Delegiertenversammlung in Bajel, 26./27. Oktober 1895.

Referent Berr 3. Scheibegger in Bern.

1. Poftulate.

Antrage des Centralvorstandes nach Entwurf I. Scheidegger. Ergebnis der zweimaligen Beratung durch den Centrulvorstand (15. Juli und 5. September 1895.)

Borausfegung.

1. Die in Art. 31 ber Bunbesverfassung gemährleistete Gewerbefreiheit wird — neben ben bereits bestehenden Ausnahmen — auch zu gunften von Berufsgenoffensichaften und zur Durchführung ber hierfür zu erslassenden Spezialgesete eingeschränkt.

Gründung. Organisation.

- 2. In ber berufsweisen Organisation ber Produzenten und Warenvermittler in Genossenschaften, sowie in ber einheitlichen Pflege und Förberung ihres Arbeitsfelbes ist die materielle Wohlfahrt dieser Stände begründet. Die Gewährleistung des Bestandes von Genossenschaften im Sinn und Geist der nachstehenden Thesen muß durch ein Bundesgeset geschaffen werden.
- 3. Die vereinigten Berufsgenoffen jeden Induftrie-, Hans bels-, Landwirtichafts- ober Gewerbezweiges find zur Gründung von Berufsgenoffenschaften berechtigt.
- 4. Die Gründung von Berufsgenoffenschaften unterliegt keinem Zwang, entscheibet aber die Mehrzahl ber in ber Schweiz wohnenben stimmfähigen Angehörigen einer Berufsart für Gründung einer Berufsgenoffenschaft, so ist die Mitgliedschaft für alle Berufsgenoffen obligatorisch.
- 5. Das Begehren zur Gründung einer Berufsgenoffenichaft kann von einem berufsweise organisierten Centralverbande für die von ihm vertretene Berufsart
 beim Bundesrat eingereicht werden. Der Bundesrat
 hat zu konstatieren, ob die Mehrheit im Sinne von
 Biffer 4 vorhanden sei.
- 6. Berufsgenoffe ist jede Person, welche als Arbeitgeber, Arbeitnehmer ober Sandeltreibender in dem betreffenden Fache vorwiegend thätig ist. Erwerbsgesellschaften irgend welcher Art gelten als einzelne Genoffenschaften ober Geschäftsbetriebe.
- 7. Stimmfähig ift jeder Genoffenschafter, welcher bas 20. Altersjahr zurückgelegt hat und in bürgerlichen Rechten und Ghren iteht.
- 8. Behufs Bornahme von Abstimmungen über bie Gründung von Berufsgenoffenschaften find in allen Stimmregister, ähnlich benjenigen wie fie für bie gewerblichen Schiebsgerichte bestehen, anzulegen.
- Auf bem gleichen Wege wie biese Berufsgenoffenschaften gegründet, können sie auch wieder aufgehoben werden.
- 10. Kommen in einer Berufsart Fabrikbetrieb und Großhandel Handwerk und Gewerbe neben einander vor, so können sich die Berufsgenossen in drei von einander unabhängige Gruppen, nämlich: die Gruppen der Fabriken, diejenige des Großhandels und eine solche für Handwerk und Gewerbe teilen.
 - a) "Fabrit" ift berjenige Betrieb, welcher seine Probutte nur an Wiederberkäufer absitt oder maffenweise herstellt.
 - b) "Großhandel" ift berjenige Betrieb, welcher mit

- Ausschluß jeglicher gewerblicher Produktion bie Ware nur an Wieberverkaufer abiegt.
- c) "Handwert" und "Gewerbe" find Betriebe, welche birett für die Kundschaft ober einen Unternehmer arbeiten ober welche durch Kleinhandel ihre Waren birett an die Konsumenten absetzen.
- 11. Im Zweifelfalle, ob ein Geschäftsbetrieb als Fabrik, als Großhanbel, Handwerk ober Gewerbe ober 3u mehreren bieser Gruppen zugleich gehörig zu betrachten sei, entschet die in These 20 vorgesehene oberste Instanz.
- 12. Ift bas Wesen und ber Geschäftsbetrieb von zwei ober mehr Berufsarten nahe verwandt, so können sich biese in eine gemeinsame Berufsgenossenschaft vereinigen. Nebenzweige einer Berufsart werden bem Hauptzweige zugeteilt.
- 13. Umfaßt ein Gefchäftsbetrieb mehr als eine Berufsart ober Gruppe berfelben (Th. 10), fo kann berfelbe auch für jebe folche als Genoffenfchafter beigezogen werben.
- 14. In der gleichen Stadt ober politischen Gemeinde darf nicht mehr als je eine Sektion einer Genossenschaft bestehen. Sollte deren Mitgliederzahl zu groß werden, so sind Subsektionen zulässig, insofern sie unter der einheitlichen Oberleitung der Hauptsektion stehen.
- 15. Einzelne Genoffen einer Stadt ober politischen Gemeinde burfen nicht in Umgehung ber Ortsfektion Mitglied einer andern Sektion fein.
- 16. Settionen von weniger als gehn Mitgliebern find nur bann zulässig, wenn eine Genoffenschaft in ber gangen Schweiz biese Zahl von Genoffen nicht erreichen sollte.
- 17. Jebe Berufsgenoffenschaft hat ein fortlaufend zu ers gänzendes und jedem Berufsgenoffen zugängliches Mitgliederverzeichnis zu führen.
- 18. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können sich innerhalb ihrer Genossenschaft getrennt ober auch vereint grupp pieren. Im lettern Falle müssen beibe Teile in den Genossenschaftsbehörden in gleicher Zahl vertreten sein und die oberste Instanz (These 20 c) führt ies weilen den Borsitz oder sorgt für Stellvertretung. Diese Zusammensetzung der Genossenschaftsbehörden und Ausschüffe ist, abgesehen davon, ob Arbeitgeber oder Arbeitnehmer getrennt oder vereint gruppiert seien, in allen Fällen beizubehalten, wo Beschlüsse zu treffen sind, deren Tragweite für beibe Teile direkte Bedeutung haben.
- 19. Zur Erreichung von Anträgen und Gesuchen an bie Genossenschaftsbehörden sind Arbeitgeber und Arbeits nehmer gleichberechtigt.
- 20. Jebe Genoffenschaft steht unter der Leitung von Ber hörben dreierlei Instanzen.
 - a) Die erste Instanz bilden jeweilen bie Vorstände ber lokalen Sektionen einer Berufsgenoffenschaft.
 - b) Die zweite Instanz wird gebildet durch die Delegiertenversammlung und den Centralvorstand jeder einzelnen Berufsgenossenschaft, sowie ihren allsfälligen ständigen Beamten.
 - c) Die britte und oberfte Inftang ift eine von Bundesrat zu mählende Genoffenschaftstammer, welche als Organ eines feiner Departemente über allen Genoffenschaftsverbänden fteht.

Rechte und Pflichten.

21. Die Behörde oberster Instanz hat nicht nur die Genossenschafts, sondern auch die allgemeinen Interessen zu wahren. Sie überwacht das Genossenschaftswesen, damit sich dasselbe im Sinn und Geist der gegebenen Grundsäte und Gesetze vollziehe, sorgt aber auch direkt oder durch Anträge an die kompetenten Behörden dafür, daß die zur Wahrung der berussischen Interessen gegebene Grenze nicht überschritten, bezw. das